

Sonstige Hinweise und Erklärungen zu investiven Förderprogrammen im ländlichen Raum

Sonstige Hinweise und Erklärungen sind wie nachfolgend zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Antragstellung im Portal zu bestätigen

1. Mir/uns ist bekannt, dass auf die Gewährung einer Zuwendung **kein Rechtsanspruch** besteht.

2. Ich/wir erkenne/n die für die Zahlung von Zuwendungen geltenden **Rechtsgrundlagen** (EU - Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns für verbindlich an. Mir/uns ist bekannt, dass alle Rechtsvorschriften bei der zuständigen Behörde/ Bewilligungsstelle eingesehen werden können.

3. Mir/uns ist bekannt, dass alle Angaben in den einzelnen Anträgen und die Angaben in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. Seite 2037) sind.

4. Mir/uns ist auch bekannt, dass

4.1 ich/wir nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin/sind, der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung(en) entgegenstehen oder für die Rückforderung(en) erheblich sind,

4.2 falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können,

4.3 die Zahlung der Zuwendung bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder bei nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden kann,

4.4 die zuständige Behörde/Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,

4.5 der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,

4.6 von der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der

Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,

4.7 die zuständige Behörde/Bewilligungsstelle entsprechend den Rechtsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann, gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HvwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auflagen fällig werden.

5. Ich/ wir verpflichte(n) mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege (Originalrechnungen) für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Abschluss des Vorhabens) aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein längerer Aufbewahrungszeitraum vorgeschrieben ist.

6. Mitteilungspflicht: Jede Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen - auch in Fällen höherer Gewalt - werde(n) ich/wir der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen.

7. Bescheide und Schriftverkehr gehen an die von mir/uns genannte Adresse oder den/die Vertretungsberechtigte(n).

8. Ich /wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass

8.1 der Förderentscheidung die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechtsgrundlagen/Förderrichtlinien, haushalts- und verwaltungsrechtliche Vorschriften zugrunde liegen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

8.2 sofern Antragsänderungen bzw. –Ergänzungen, die im Zuge des Prüfungsverfahrens notwendig werden, insbesondere die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Zuwendungshöhe betreffend, von den zuständigen Bearbeitungsstellen verbindlich vorgenommen werden, um eine Übereinstimmung der Antrags- und Bewilligungsdaten zu gewährleisten.

9. Hinweise zum **Datenschutz**, **Transparenz**- und **Publizitätsvorschriften**

9.1 Datenschutz

9.1.1 Die Verarbeitung meiner/unserer Daten erfolgt aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

9.1.2.

Im Rahmen des Förderverfahrens müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten ist eine (weitere) Förderung **gegebenenfalls nicht mehr möglich**.

9.1.3 **Mit der Antragstellung** bestätige ich/wir ferner den Erhalt der „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“, welche damit Bestandteil dieses Antrags werden.

9.2 Transparenz

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. **Transparenz**

9.2.1 Allgemeines

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichung der Zahlungen ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2023, das am 16. Oktober 2022 begann, enthält je nachdem, ob es sich noch um Zahlungen für Maßnahmen nach den Regelungen der alten oder bereits der neuen Förderperiode handelt, unterschiedliche Informationen.

9.2.2 Maßnahmen nach den Regelungen der alten Förderperiode 2014-2022 Betroffen sind

- Stützungsregelungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf das Kalenderjahr 2022 (v. a. Direktzahlungen des Antragsjahres 2022),
- bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführte Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 1144/2014,
- Beihilfen an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse auf Grundlage eines operationellen Programms gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, das hinsichtlich seines Geltungszeitraums über den 31. Dezember 2022 hinausgeht,

- Stützungsprogramme im Weinsektor bis zum Abschluss des Agrar-Haushaltsjahres 2023 und ggf. unter weiteren Voraussetzungen bis zum Ende des Agrar-Haushaltsjahres 2025 sowie
- Maßnahmen des ELER im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

9.2.2.1 den Namen der Begünstigten, und zwar

9.2.2.1.1 bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,

9.2.2.1.2 den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

9.2.2.1.3 den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,

9.2.2.2 die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,

9.2.2.3 eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,

9.2.2.4 eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

9.2.3 Maßnahmen der neuen Förderperiode 2023-2027

Für die übrigen Maßnahmen richtet sich die Veröffentlichung nach Artikel 98 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 3 und 4 Verordnung (EU) 2021/1060. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

9.2.3.1 bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten,

9.2.3.2 bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen oder die Bezeichnung, unter der der Begünstigte im Rechtsverkehr auftritt,

- 9.2.3.2 die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder seinen Sitz hat, die Postleitzahl und den Staat,
- 9.2.3.3 im Falle der Zugehörigkeit des Begünstigten zu einer Unternehmensgruppe: Name des Mutterunternehmens und dessen steuerliches Identifikationsmerkmal,
- 9.2.3.4 die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Agrar-Haushaltsjahr für jede aus dem EGFL oder dem ELER finanzierte Maßnahme erhalten hat; für die ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe der Beteiligung der Union und der nationalen Beteiligung; ferner sind der Gesamtbetrag des jeweiligen Agrarfonds und deren Summe anzugeben,
- 9.2.3.5 sonstige Informationen in Bezug auf die jeweilige Maßnahme:
- 9.2.3.6 Bezeichnung der Maßnahme,
- 9.2.3.7 Zweck der Maßnahme,
- 9.2.3.8 für bestimmte Maßnahmen: Datum des Beginns,
- 9.2.3.9 für bestimmte Maßnahmen: voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses,
- 9.2.3.10 das betroffene spezifische Ziel der Maßnahme.

Die bereits unter II. genannte Ausnahmeregelung für Begünstigte mit einem Gesamtbetrag von maximal 1.250 € gilt gleichermaßen.

9.2.4 Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Abl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAnz AT147 2008 V1).

9.2.6 Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

9.3. Publizität

Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 (GAP-SP) sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Regelungen können dem Merkblatt_2.0 und Kurzfassung „Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 (GAP-SP) sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der Fassung vom 16.07.2026 entnommen werden. Diese Merkblätter sind im Downloadbereich der WIBank zu unseren Förderstrecken abrufbar.

10. Erklärung zum Interessenkonflikt

Zum Schutz ihrer finanziellen Interessen und zum Ausschluss von Interessenkonflikten bestimmter Personenkreise definiert die Europäische Union in **Artikel 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union** (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 2018/1046 des EP und des Rates vom 18.06.2018) nachfolgend zwingend zu beachtende Sachverhalte:

10.1 Grundlage für die Definition eines Interessenkonflikts auf EU-Ebene ist folgender Wortlaut:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen - Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befassen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.“

„2. Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

„3. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

10.2 Im Hinblick auf § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter/innen des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

10.3 Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und

Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

10.4 Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, beschäftigt oder tätig sind,
3. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

10. 5 Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

10.6 Der/Die Zuwendungsempfänger/in versichert mit der Abgabe des Förderantrages, dass kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird.

11. Verhaltenskodex

11.1 Präambel

Mit der VO (EU) 2022/127 und deren Anlage 1 zu den Zulassungskriterien hat die Europäische Kommission neue Anforderungen im Zulassungskriterium „Internes Umfeld – Personal“ definiert. Hiernach muss die Zahlstelle unter anderem nachweisen, dass sie sich für Integrität und ethische Werte einsetzt und auf allen Leitungsebenen in ihren Anweisungen, Handlungen und ihrem Auftreten auf Integrität und ethische Werte achtet. Integrität und ethische Werte sind in Verhaltensregeln zu kodifizieren und allen Ebenen der Organisation, ausgelagerten Dienstleistern und Begünstigten bewusst sein.

Vor diesem Hintergrund hat die Zahlstelle den vorliegenden Verhaltenskodex entwickelt, welcher den Beteiligten als Teil der Dienstanweisung bekannt gemacht wird. Hiernach gilt folgendes:

11.2 Umsetzung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex stellt einen Orientierungsrahmen dar, der alle Beschäftigten der Zahlstelle im täglichen Handeln dabei unterstützt, den gesetzlichen Anforderungen sowie gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden und bildet damit die Grundlage für eine ethisch orientierte nachhaltige Arbeitskultur. Der Verhaltenskodex ist keine eigenständige Rechtsgrundlage, sondern eine nicht abschließende Zusammenfassung von Regelungen, deren Wirksamkeit im Verhältnis zu den Beschäftigten durch interne Anweisungen und Richtlinien sichergestellt ist. Die formulierten Grundsätze sind Mindeststandards, die uns dabei unterstützen, den Umgang mit Kollegen, Antragstellenden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit zuverlässig an den gemeinsamen Wertemaßstäben zu orientieren.

11.3 Grundprinzipien

11.3.1 Einhaltung geltenden Rechts

Die Einhaltung geltender Vorschriften und Gesetze ist für uns auf lokaler, auf nationaler und auf internationaler Ebene eine Selbstverständlichkeit. Jeder Beschäftigte ist in seinem Aufgabengebiet dafür verantwortlich, dass er die relevanten Regularien kennt und beachtet. Eine besondere Verantwortung liegt bei den Führungskräften, die für eine ausreichende Information ihrer Beschäftigten sorgen und in Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion den Verhaltenskodex mit Leben füllen. Gesetzesverstöße können der Zahlstelle, den Beschäftigten und den Begünstigten schaden und gefährden auch die Reputation der Zahlstelle. Zur Vorbeugung und Aufklärung schuldhafter Rechtsverletzungen sind daher verbindliche Regelungen und Prozesse implementiert. Schuldhaftes Rechtsverletzungen werden konsequent verfolgt und ggf. arbeitsrechtlich und zivilrechtlich sanktioniert.

11.3.2 Respekt, Vertrauen und Toleranz

Das Arbeitsumfeld in der Zahlstelle ist gekennzeichnet durch Respekt, Toleranz und Vertrauen. Jeder hat das Recht auf ein respektvolles Miteinander, frei von jeder Art der Benachteiligung. Diskriminierungen oder Benachteiligungen gegenüber Beschäftigten, Antragstellenden oder Geschäftspartnern aufgrund des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, einer Schwangerschaft oder Elternschaft, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen

Orientierung oder aus anderen, unter das Diskriminierungsverbot fallenden Gründen werden nicht toleriert. Das respektvolle Miteinander zeichnet sich aus durch einen höflichen und ehrlichen Umgang. Wir dulden keinerlei feindseliges Verhalten am Arbeitsplatz und untersagen jede Form der Belästigung und Einschüchterung. Die Zahlstelle legt Wert auf ein offenes Arbeitsklima, in dem Beschäftigte kritische Themen bedenkenlos ansprechen können. Hinweise zu kritischen Themen werden vorurteilsfrei untersucht. Auch wenn eine Aufklärung den geäußerten Verdacht nicht bestätigt, hat der Beschäftigte keine Nachteile zu befürchten, solange er in gutem Glauben handelt.

11.3.3 Interessenkonflikte

Bei der Wahrnehmung von Zahlstellenaufgaben kann es Situationen geben, die zu Interessenkonflikten führen. Ein unangemessener Umgang mit Interessenkonflikten gefährdet den Ruf und das Vertrauen in die Zahlstelle und birgt das Risiko zivil- und aufsichtsrechtlicher Sanktionen. Die Zahlstelle ergreift alle gebotenen Maßnahmen, um mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Sind Interessenkonflikte nicht vermeidbar, behandeln wir diese transparent. Die Zahlstelle achtet dabei stets auf einen angemessenen und fairen Umgang mit möglichen Konflikten. Persönliche Interessen oder Interessen der Zahlstelle dürfen den verantwortungsvollen Umgang mit unseren Antragstellenden und Geschäftspartnern nicht beeinflussen. Nebenbeschäftigungen und Nebengeschäfte von Beschäftigten, insbesondere entgeltlicher Art, für sich oder Dritte dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung ausgeübt werden.

11.3.4 Datenschutz und Informationssicherheit

Die Wahrung der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses sowie die Informations-sicherheit sind die Basis für eine vertrauensvolle Beziehung zu Beschäftigten, Antragstellenden und Geschäftspartnern. Personenbezogene Daten, Antragstellenden- sowie Mitarbeiterdaten dürfen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der betreffenden Arbeitsanweisungen erhoben, weitergegeben oder verarbeitet werden. Vertrauliche Informationen und das Bankgeheimnis werden im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze strikt geschützt. Daten und Informationen werden nur im Rahmen des Verarbeitungszwecks genutzt. Anfragen von Beschäftigten und Antragstellenden zum Datenschutz werden von dem Datenschutzbeauftragten der Helaba beantwortet. Die organisatorisch und prozessual von der IT unabhängige Organisationseinheit Informationssicherheit stellt die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachweisbarkeit von Informationen in der Helaba sowie gegenüber Dritten sicher. Die in der IT-Strategie und der schriftlich fixierten Ordnung der Helaba niedergelegten Ziele und Maßnahmen zur Informationssicherheit werden sowohl intern als auch gegenüber Dritten durch die Abteilung Informationssicherheit transparent gemacht. Ihre Einhaltung wird überprüft und überwacht. Zur Schaffung des erforderlichen Bewusstseins werden Beschäftigte mit den Grundlagen von Datenschutz und Informationssicherheit durch Schulungsmaßnahmen vertraut gemacht.

11.3.5 Transparenz und Kooperationsbereitschaft

Die Zahlstelle pflegt eine offene und transparente Informations- und Kommunikationspolitik. Soweit gesetzliche Verpflichtungen bestehen, Informationen über unsere geschäftlichen Aktivitäten bereit zu stellen, werden diese zuverlässig und fristgerecht erfüllt. Die Zahlstelle behandelt jegliche Finanzinformationen mit größter

Sorgfalt. Gegenüber Ermittlungs- und Aufsichtsbehörden agieren wir im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen transparent und kooperativ und befolgen die einschlägigen Verfahrensregeln.

11.3.6 Korruption und Bestechung

Die Zahlstelle tritt gegen alle Arten der Korruption ein. Wir dulden keine Form von Bestechung und Bestechlichkeit sowie Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung nach deutschem Recht oder vergleichbaren Straftatbeständen anderer Jurisdiktionen. Diese Grundsatzregel übersieht nicht, dass Einladungen zu Veranstaltungen oder zum Essen und auch Geschenke etablierter Bestandteil der Geschäftskultur sind. Mit dieser Kultur identifizieren wir uns, soweit die gesetzlich erlaubten Zuwendungen sich in einem angemessenen Rahmen bewegen und nicht als Gegenleistung für einen unrechtmäßigen Vorteil angenommen oder gewährt werden. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass wir die steuerrechtlichen Vorschriften über Sachzuwendungen, Geschenke und geldwerte Vorteile beachten.

11.3.7 Verantwortliches Handeln

11.3.7.1. Spenden und Sponsoring

Die WIBank ist als Sponsor in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens engagiert und fördert zahlreiche Einrichtungen und Projekte in Kultur, Bildung, Umwelt, Sport und Sozialwesen. Es werden weder unmittelbar noch mittelbar Spenden an politische Parteien oder parteinahe Organisationen geleistet. Die Vergabe von Geldern oder Leistungen (Spenden und Sponsoring) erfolgt stets im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen und der internen Fördergrundsätze.

11.3.7.2. Verantwortung für Beschäftigte

Der Erfolg der Zahlstelle ist die Summe der Leistung jedes einzelnen Beschäftigten. Die Kompetenzen und die Einsatzbereitschaft der Beschäftigten sind für die Zahlstelle ein hohes Gut, welches sie durch einen wertschätzenden,

vertrauensvollen Umgang am Arbeitsplatz schützt. Die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen ist für uns unabdingbar. Mit der gleichen Verbindlichkeit und Selbstverständlichkeit betrachten wir die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitsschutz. Durch Sanitätsdienst, Sozialservice und arbeitsmedizinische Betreuung leisten wir zudem einen Beitrag zur physischen und psychischen Gesunderhaltung unserer Beschäftigten. Die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Beschäftigten sind eine wichtige Grundlage für die Mitarbeiterzufriedenheit. Als Arbeitgeber respektive Dienstherr bieten wir individuelle Arbeitsplätze mit vielfältigen Qualifizierungsmöglichkeiten. Es ist unser Ziel, unsere Beschäftigten durch individuelle Fortbildung zu fördern, damit sie die Herausforderungen der Zukunft motiviert und selbstbewusst angehen können. Der Zahlstelle ist es ein Anliegen, alle Beschäftigten dabei zu unterstützen, die Balance zwischen Beruf und Privatleben zu finden. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wir haben ein hohes Interesse daran, dass Mütter und Väter ihre Qualifikation und ihre Erfahrung weiterhin in unsere Zahlstelle

einbringen und engagiert am Erfolg der Zahlstelle mitarbeiten.

12. Kürzungen, Sanktionen und Ausschlüssen im Rahmen von EU-(ko-)finanzierten Maßnahmen

Die Zuwendung unterliegt Kontrollen sowie der Anwendung von Kürzungen, Ausschlüssen und Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116. Die Entscheidung über die Anwendung obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde nach Feststellung eines Verstoßes des Zuwendungsempfängers während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten oder Zuwendungsbestimmungen.

Die Rechtsfolgen von Verstößen bestimmen sich nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116, den hierzu erlassenen Durchführungsrechtsvorschriften zum Schutze der finanziellen Interessen der Europäischen Union sowie den hierzu erlassenen nationalen Vorschriften. Soweit keine Regelung unmittelbar anwendbar ist, erfolgt die Kürzung, ein Ausschluss und/oder die Sanktionierung in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung (EU) VO Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) sowie nach den Verordnungen (EU) VO Nr. 809/2014, (EU) Nr. 908/2014 und (EU) Nr. 640/2014.

Es gelten die Zinsbestimmungen der Europäischen Union. Im Übrigen gelten die Hinweise in den Antrags- und Bewilligungsunterlagen.

13. Russlandsanktionen

Im Hinblick auf den nach wie vor andauernden Konflikt in der Ukraine wurden seitens der EU-Kommission zwischenzeitlich diverse weitere Sanktionspakete auf den Weg gebracht. Zur Wahrung dieses Sanktionsregimes sind mit den Antragsunterlagen die bereitgestellten Erklärungen abzugeben.